

Gebäude- und Inventar- Sammelversicherungsvertrag für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Deckblatt

Vertragsinformation

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeine Bestimmungen

Teil B Sachversicherung für Gebäude und Bewegliche Sachen

Teil C Ergänzende Versicherung für elektronische Datenverarbeitungsanlagen

Besondere Vereinbarungen

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Vertragsinformation gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

VGH Versicherungen:

Landschaftliche Brandkasse Hannover, Schiffgraben 4, 30159 Hannover; Postanschrift: 30140 Hannover, Telefon 0511 362-0, Telefax 0511 362-2960, www.vgh.de, E-Mail: Service@vgh.de.

Ihren zuständigen Vermittler entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Landschaftliche Brandkasse Hannover; HRA: Hannover 26227, Sitz: Hannover.

Rechtsform: Anstalten des öffentlichen Rechts
Vorstand: Hermann Kasten (Vorsitzender), Dr. Ulrich Knemeyer, Frank Müller, Manfred Schnieders, Jörg Sinner, Thomas Vorholt.
Vorsitzender der Aufsichtsräte: Friedrich v. Lenthe.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen und Rechtsschutzversicherungen.

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Für das Versicherungsverhältnis gilt der Gebäude- und Inventar- Sammelversicherungsvertrag der Ev.- luth. Landeskirche Hannovers sowie ggf. die Besonderen Vereinbarungen oder Klauseln.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang und der Höhe der Versicherungssumme. Den Gesamtbeitrag der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die Versicherungssteuer in der vom Gesetz bestimmten Höhe und ggf. den Ratenzahlungszuschlag.

Die Einzelheiten zu der Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtung können Sie dem Teil A Ziffer 8 des Gebäude- und Inventar- Sammelversicherungsvertrages der Ev.- luth. Landeskirche Hannovers entnehmen.

Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zurzeit 5 EUR.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Angebote einschließlich des dafür berechneten Beitrages sind 3 Monate gültig, soweit nicht im Antrag eine abweichende Regelung vereinbart ist.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. per Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie die Vertragsinformationen nach der VVG-InfoV in Textform zugegangen sind und Sie in deutlicher Form über das Widerrufsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden sind. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die VGH Versicherungen, Landschaftliche Brandkasse Hannover, 30140 Hannover, Telefax 0511 362-2960, E-Mail: Service@vgh.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die bereits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Wenn Sie damit einverstanden waren, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, können Sie nur den Teil des Beitrages zurückverlangen, der für die Zeit nach Eingang des Widerrufs bestimmt war. Eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages wird von uns nach der tatsächlichen Anzahl der versicherten Tage abgerechnet. Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, endet diese mit Eingang des Widerrufs bei uns gleichfalls.

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte diesem Versicherungsvertrag (Besondere Vereinbarungen).

Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart. Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um zwei Jahre und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns gekündigt werden.

Es existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z.B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z.B. nach einer Beitragserhöhung).

Die konkrete Ausgestaltung können Sie Teil A Ziffer 3.3, 3.4 und 4.1.7 sowie den Besonderen Vereinbarungen Ziffer 1 des Gebäude- und Inventar- Sammelversicherungsvertrages der Ev.- luth. Landeskirche Hannovers entnehmen.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Es gilt das deutsche Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der VGH unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler. Selbstverständlich steht Ihnen auch unsere für Sie zuständige Regionaldirektion oder die Hauptverwaltung in Hannover zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Leipziger Str. 121, 10117 Berlin

Telefon: 0800 3696000

Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar.

Telefax: 0800 3699000

Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar.

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 1253, 53002 Bonn

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon 0228 4108-0; Telefax 0228 4108-1550

Internet: www.bafin.de
E-Mail: poststelle@bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeine Bestimmungen	5
1. Vertragsgrundlagen	5
2. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz	5
3. Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	5
4. Obliegenheiten	7
5. Versicherungsnehmer; Mitversicherte	11
6. Beginn, Dauer und Ende des Vertrages	11
7. Dokumentierungen	11
8. Beitrag, Versicherungssumme	11
9. Versicherungsfall	11
10. Mehrfachversicherung	11
11. Selbstbeteiligung	12
12. Kündigung nach dem Versicherungsfall	12
13. Verjährung	13
14. Verzicht auf den Übergang von Ersatzansprüchen	13
15. Mehrere Versicherer; Führung; Prozessführung	13
Teil B Sachversicherung für Gebäude und Bewegliche Sachen	14
1. Versicherte Gefahren und Schäden	14
2. Versicherte Kosten; Versicherter Miet- oder Pachtausfall	22
3. Versicherte Sachen	27
4. Versicherungsort	30
5. Versicherungswert	31
6. Entschädigungsberechnung	32
7. Zahlung der Entschädigung	33
8. Besondere Verwirkungsgründe des Anspruches auf Entschädigung	33
9. Entschädigungsgrenzen	34
10. Sachverständigenverfahren	34
11. Wieder herbeigeschaffte Sachen	35
Teil C Ergänzende Versicherung für elektronische Datenverarbeitungsanlagen	37
1. Abweichende Vertragsgrundlagen	37
2. Versicherte Gefahren und Schäden	37
3. Versicherte Sachen	38
4. Versicherungsort	38
5. Entschädigungsgrenzen	38
Merkblatt zur Datenverarbeitung	40
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die	

Teil A Allgemeine Bestimmungen

- 1. Vertragsgrundlagen**
Dieser Vertrag gilt mit seinen Bestandteilen:
- 1.1 Deckblatt
- 1.2 Vertragsinformation
- 1.3 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung
- a) Inhaltsverzeichnis
- b) Teil A Allgemeine Bestimmungen
- c) Teil B Sachversicherung für Gebäude und Bewegliche Sachen
- d) Teil C Ergänzende Versicherung für elektronische Datenverarbeitungsanlagen
- 1.4 Besondere Vereinbarungen
- 1.5 Merkblatt zur Datenverarbeitung
- 2. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz**
- 2.1 Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und/oder an den Verband der öffentlichen Versicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.
- 2.2 Er willigt ferner ein, dass die Unternehmen der VGH Versicherungen die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler sowie an Unternehmen, die mit Serviceleistungen beauftragt sind, weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Perso-

nen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Diese Einwilligung gilt nur, wenn das Merkblatt zur Datenverarbeitung rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung vorgelegen hat oder wenn vor Abgabe der Vertragserklärung eine gesonderte Verzichtserklärung zur Informationspflicht gemäß § 7 VVG unterzeichnet und beigelegt wurde.

3. Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

3.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Die Landschaftliche Brandkasse Hannover erkennt an, dass ihr alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegeben und für die Gefahr erheblich waren. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

3.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

3.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Ein gefahrerheblicher Umstand liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird oder leer steht;
- b) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- c) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen, oder verändert wird.
- d) versicherte Sachen (z. B. im Rahmen von Renovierungsarbeiten) aus den versicherten Gebäuden ausgelagert werden. Dies gilt insbesondere für Auslagerungen in Scheunen, in denen gleichzeitig Heu oder Stroh gelagert werden.

- 3.2 Pflichten des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten
- 3.2.1 Nach Abgabe der Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 3.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe der Vertragserklärung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten eintritt, muss der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 3.2.3 Hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.
- Der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.
- 3.3 Kündigungsrecht des Versicherers
- 3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte seine Verpflichtung gemäß Ziffer 3.2.1, kann der Versicherer nach vorheriger, ausreichender, schriftlicher Fristsetzung zur künftigen Herabsetzung der Gefahrerhöhung sowie Information und Androhung der Kündigung an den Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte zu beweisen.
- Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer nach vorheriger, ausreichender, schriftlicher Fristsetzung zur künftigen Herabsetzung der Gefahrerhöhung sowie Information und Androhung der Kündigung an den Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Ziffer 3.2.2 und Ziffer 3.2.3 bekannt, kann er nach vorheriger, ausreichender, schriftlicher Fristsetzung zur künftigen Herabsetzung der Gefahrerhöhung sowie Information und Androhung der Kündigung an den Versicherungsnehmer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 3.3.2 Vertragsanpassung durch den Versicherer
- Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 3.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung gemäß Ziffer 3.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 3.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 3.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte seine Pflichten gemäß Ziffer 3.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte zu beweisen.
- 3.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 3.2.2 und 3.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen

- Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 3.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 3.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- 3.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 3.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 3.5.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.
- 4. Obliegenheiten**
- 4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 4.1.1 Obliegenheiten sind Verhaltensvorschriften für den Versicherungsnehmer und für die Mitversicherten, die
- a) vor dem Versicherungsfall;
- b) zur Minderung einer Gefahr (Sicherheitsvorschriften);
- c) zur Verhütung einer Gefahrerhöhung
- und
- d) im oder nach dem Versicherungsfall
- zu erfüllen sind.
- 4.1.2 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer und die Mitversicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:
- a) die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften.
- Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht nicht.
- b) die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Sicherheitsvorschriften (siehe Ziffer 4.1.3 oder weitere besondere Vereinbarungen)
- c) die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.
- 4.1.3 Folgende vertragliche Sicherheitsvorschriften gelten als vereinbart:
- Der Versicherungsnehmer und die Mitversicherten haben
- a) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen sowie Grundstücksbestandteile stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich nach den geltenden Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- b) eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften / Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datensicherungsanlage und der Datenträger zu beachten;
- c) nicht benutzte Räume genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- d) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- e) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- f) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen;
- g) alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) verschlossen zu halten und die Sicherungen zu betätigen, solange die Arbeit - von Nebenarbeiten abgesehen - in dem Betrieb ruht.
- h) Ruht die Arbeit nur in Teilen des Betriebes, ist, soweit möglich, wie beschrieben zu verfahren;

- i) alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z.B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betätigen;
- j) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;
- k) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
- l) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein vergleichbares zu ersetzen;
- m) Registrierkassen, Opferstöcke und Behältnisse, die in Kirchen der Aufbewahrung von Kollekten dienen, sind nach Geschäftsschluss oder Schließung der Kirche zu entleeren und, sofern möglich, offen zu lassen.
- 4.1.4 Für den Versicherungsnehmer und die Mitversicherten gelten folgende zusätzliche Sicherheitsvorschriften zum Personen- und Brandschutz in Heimen und Gebäuden mit Versammlungsräumen:
- 4.1.4.1 Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, zum Beispiel durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Die Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.
- 4.1.4.2 Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: "Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten".
- 4.1.4.3 Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne und keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut - Ascheresten unzulässig.
- 4.1.4.4 Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dicht schließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.
- 4.1.4.5 Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Versammlungsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- 4.1.4.6 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.
- 4.1.5 Die Rechtsfolgen aus einer Obliegenheitsverletzung ergeben sich aus 4.1.7.
- 4.1.6 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
- 4.1.6.1 Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Obliegenheitsverletzung und - wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen - auch nicht als Verstoß gegen Ziffer 3. [Gefahrenerhöhung]
- 4.1.6.2 Abweichungen die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend, wenn sie der Landschaftlichen Brandkasse Hannover nicht zur Kenntnis gegeben worden sind. Die Ziffern 4.1.2 und 4.1.5 sowie Ziffer 3 haben dann wieder uneingeschränkt Gültigkeit.
- 4.1.7 Rechtsfolgen
Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer nach vorheriger, ausreichender, schriftlicher Fristsetzung zur Beseitigung der Obliegenheitsverletzung sowie Information und Androhung der Kündigung an den Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist,

- dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
- 4.1.8 Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.
- Diese Vereinbarung findet sinngemäß Anwendung auf Unternehmer, deren Angestellte oder Arbeiter, die in anderen Branchen tätig sind und mit Arbeiten, gleich welcher Art, auf dem Versicherungsgrundstück betraut sind.
- 4.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten im Versicherungsfall
- 4.2.1 Der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- 4.2.1.1 den Schaden der Landschaftlichen Brandkasse Hannover unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle; gegenüber der Landschaftlichen Brandkasse Hannover gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme durch den für Versicherungsangelegenheiten zuständigen Mitarbeiter vorgenommen wird;
- Schäden über 5.000 EUR sollten der Landschaftlichen Brandkasse Hannover gegenüber unverzüglich, möglichst per Telefon oder Telefax, angezeigt werden;
- 4.2.1.2 der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 4.2.1.3 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- 4.2.1.4 für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- 4.2.1.5 der Landschaftlichen Brandkasse Hannover auf ihr Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, bei Gebäudeschäden auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
- 4.2.1.6 das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch die Landschaftliche Brandkasse Hannover unverändert zu lassen, es sei denn,
- a) die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff;
- b) die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden;
- c) die Landschaftliche Brandkasse Hannover hat zugestimmt;
- d) die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Anzeige des Schadens beim Versicherer, stattgefunden.
- Der Versicherungsnehmer hat jedoch die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, wenn er aus Gründen gemäß a) bis d) das Schadenbild nicht unverändert lässt.
- 4.2.1.7 der Landschaftlichen Brandkasse Hannover auf ihr Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen.
- 4.2.1.8 Bei Schäden bis 2.500 EUR kann ohne vorherige Information an die Brandkasse sofortige Reparatur oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen veranlaßt werden.
- 4.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 4.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte eine Obliegenheit nach Ziffer 4.1 oder 4.2 vorsätzlich, so ist der

Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte zu beweisen.

4.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

- 5. Versicherungsnehmer; Mitversicherte**
- 5.1 Versicherungsnehmer ist die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vertreten durch
Das Landeskirchenamt
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
- 5.2 Mitversicherte sind die nach Kirchenrecht gebildeten Körperschaften der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (z. B. Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Gesamtverbände, Kloster Loccum, Kloster Amelungsborn).
- 5.3 Nicht als Mitversicherte gelten Organisationen, die als juristische Personen des privaten Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, insbesondere Organisationen in der Rechtsform als gemeinnützige GmbH (gGmbH) und eingetragene Vereine (e.V.), dies gilt auch dann, wenn deren Gesellschafter bzw. Mitglieder satzungsgemäß ausschließlich aus Körperschaften der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bestehen.
- 5.4 Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen alle Mitversicherten (Versicherung für fremde Rechnung) in Empfang zu nehmen oder abzugeben.
- 5.5 Ist die Versicherung für fremde Rechnung genommen, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Mitversicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Mitversicherten übertragen. Die Landschaftliche Brandkasse Hannover kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Mitversicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 5.6 Der Mitversicherte kann abweichend von § 44 VVG über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 5.7 Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Mitversicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.
- 5.8 Dem Versicherungsnehmer und den Mitversicherten stehen Repräsentanten gleich.
- 6. Beginn, Dauer und Ende des Vertrages**
- 6.1 Der Vertrag ist für die in den Besonderen Vereinbarungen vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 6.2 Eine Veränderung der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 6.1 wird durch eine Austauschseite in den Besonderen Vereinbarungen dokumentiert.
- 7. Dokumentierungen**
- Vertragsänderungen werden mit Angabe des Gültigkeitsbeginns (Stand) durch Austauschseiten zum Vertrag dokumentiert.
- 8. Beitrag, Versicherungssumme**
- 8.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 8.2 Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages ist die Gesamtversicherungssumme 1914 für Gebäude auf Grundlage der Anzeige des Versicherungsnehmers gemäß der Besonderen Vereinbarungen. Der Beitrag für Gebäude und Bewegliche Sachen errechnet sich am 01.01. eines jeden Jahres auf Basis der Bestimmungen in den Besonderen Vereinbarungen.
- 9. Versicherungsfall**
- Als Versicherungsfall gilt der Sachschaden, der durch die Verwirklichung einer versicherten Gefahr beginnt. Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Versicherungsfall.
- 10. Mehrfachversicherung**
- 10.1 Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung spätestens im Schadenfall mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

- 10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 10.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziffer 3 und 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- 10.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- 10.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- 10.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- 10.3.3 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 10.3.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
- 10.3.5 Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 10.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung
- 10.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- 10.4.2 Die Regelungen gemäß Ziffer 10.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrages verlangen.
- 11. Selbstbeteiligung**
- 11.1 Die vom Versicherungsfall betroffene Körperschaft (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) trägt je Versicherungsfall von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für die Abwehr oder Minderung eines Schadens, die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- 11.2 Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.
- 12. Kündigung nach dem Versicherungsfall**
- 12.1 Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens

- tens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 12.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 12.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 13. Verjährung**
- 13.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 13.2 Ist der Anspruch des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover bei der Fristberechnung nicht mit.
- 14. Verzicht auf den Übergang von Ersatzansprüchen**
- 14.1 Abweichend von § 86 VVG bleibt im Versicherungsfall der Versicherungsschutz insoweit bestehen, als der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber
- a) Dritten auf Ersatzansprüche für nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
 - b) Bediensteten, Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie bei von diesen Betreuten auf Ersatzansprüche für nicht vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- verzichtet hat.
- 14.2 Voraussetzung für die Wirksamkeit von Ziffer 14.1 ist, dass der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte nicht auf Ersatzansprüche verzichtet, die aus einer Haftpflichtversicherung befriedigt werden können. Sofern sich im Versicherungsfall herausstellt, dass eine Haftpflichtversicherung des Dritten oder der Bediensteten, Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter nicht besteht oder nicht leisten würde, gilt Satz 1 gestrichen.
- 14.3 Soweit die Landschaftliche Brandkasse Hannover berechtigt ist, Regressansprüche geltend zu machen, ist der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte vorab darüber zu unterrichten.
- 15. Mehrere Versicherer; Führung; Prozessführung**
- 15.1 Sofern mehrere Versicherer an dem Vertrag beteiligt sind, ist der führende Versicherer bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.
- 15.2 Soweit die vertraglichen Grundlagen der beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
- 15.2.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer oder nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 15.2.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 15.2.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziffer 16.2.2 nicht.

Teil B Sachversicherung für Gebäude und Bewegliche Sachen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 **Gefahrengruppe: Brand; Blitzschlag; Explosion; Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung; Blitzüberspannung; Überschallknall; Rauch**

1.1.1 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 3), die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- e) Blitzüberspannung
- f) Überschallknall
- g) Rauch
- h) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge der in a) bis g) aufgeführten Ereignisse

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt werden und in zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang abhanden kommen.

1.1.2 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

1.1.2.1 Abweichungen von normalen atmosphärischen Bedingungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.

1.1.2.2 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden an einem bestimmungsgemäßen Herd (Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen), wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

1.1.2.3 Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

1.1.2.4 Ein ansonsten bestimmungsmäßiger Herd verliert diesen Charakter für Schäden, die Personen des Außenverhältnisses durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch herbeiführen. Als Personen des Außenverhältnisses gelten nicht der Versicherungsnehmer, die Mitversicherten sowie Personen, deren Sachen mitversichert sind, oder Bedienstete, Angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter der Obengenannten oder Personen, die mit den Obengenannten in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.1.3 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

1.1.4 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

1.1.4.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen.

1.1.5 Blitzüberspannung ist die in elektrischen Leitungsnetzen durch atmosphärische Elektrizität oder durch Blitzeinschlag auftretende Spannung, die die normale Netzspannung übersteigt.

1.1.6 Überschallknall ist die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, ausgelöst durch die Überschalldruckwelle eines Luftfahrzeuges.

1.1.7 Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch aus Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich und bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trock-

- nungsanlagen austritt und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- 1.1.8 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 1.5 haben Gültigkeit.
- 1.2 **Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus**
- 1.2.1 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 3), die durch
- a) Einbruchdiebstahl;
 - b) Raub innerhalb des Versicherungsortes;
 - c) Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
 - d) Vandalismus nach einem Einbruch, bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes
- oder den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.
- 1.2.2 **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn der Dieb
- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 1.2.5.1 a) und b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
 - e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.
- Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter den vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen der Ziffer 3.2.4 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
- ea) Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 1.2.2 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - eb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern, voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
 - ec) Raub außerhalb des Versicherungsortes; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Ziffer 1.2.5.1 a) und b) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
 - ed) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er auch außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- 1.2.3 In Erweiterung von Ziffer 1.2.2 b) besteht Versicherungsschutz innerhalb und soweit dies nachfolgend vereinbart ist auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn der Dieb
- a) Schaukästen, Vitrinen oder Automaten außerhalb eines Gebäudes, auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR.
- b) verschlossene Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, inner-

halb der Bundesrepublik Deutschland aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet, sofern nachweislich

ba) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten oder

bb) das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage (Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht) abgestellt war oder

bc) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR.

c) während eines Umzugs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen Möbelwagen aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 25.000 EUR.

1.2.4 Abweichend von Ziffer 1.2.2 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Entwendung von

1.2.4.1 Geschäftsfahrrädern innerhalb und soweit dies nachfolgend vereinbart ist auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 500 EUR.

Entschädigung für die Entwendung wird nur geleistet, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

Der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte diese Obliegenheit, so ergeben sich die Rechtsfolgen aus Teil A Ziffer 4.3, soweit er die genannten Merkmale nicht anderweitig nachweisen kann.

Der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und der Landschaftlichen Brandkasse Hannover einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

1.2.4.2 Opferstöcken und sonstigen Behältnissen in Kirchen, die der Aufbewahrung von Kollekten dienen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 1.000 EUR.

1.2.5 Raub innerhalb des Versicherungsortes

1.2.5.1 Raub innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn

a) gegen den Versicherungsnehmer, den Mitversicherten oder einen seiner Bediensteten, Arbeitnehmer oder ehrenamtlichen Mitarbeitern Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

b) der Versicherungsnehmer, der Mitversicherte oder einer seiner Bediensteten, Arbeitnehmer oder ehrenamtlichen Mitarbeitern versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;

c) dem Versicherungsnehmer, dem Mitversicherten oder einem seiner Bediensteten, Arbeitnehmer oder ehrenamtlichen Mitarbeitern versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Einem Bediensteten, Arbeitnehmer oder ehrenamtlichen Mitarbeiter stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

- 1.2.5.2 Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 25.000 EUR.
- 1.2.6 Für Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt abweichend von Ziffer 1.2.5:
- 1.2.6.1 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 13.000 EUR.
- 1.2.6.2 Dem Versicherungsnehmer und den Mitversicherten stehen sonstige Personen gleich, die in ihrem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
- Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen direkt anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
- 1.2.6.3 In den Fällen von Ziffer 1.2.5.1 b) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 1.2.6.4 Bei Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet die Landschaftliche Brandkasse Hannover, wenn der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen
- a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- 1.2.7 Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 1.2.2 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- Vandalismus bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn der Täter aufgrund der in Ziffer 1.2.2 genannten Voraussetzungen
- 1.2.8 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden
- a) durch vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Mitversicherten in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
- b) durch vorsätzliche Handlungen von Bediensteten und Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Bediensteten und Arbeitnehmer geschlossen waren;
- c) durch Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer mit dem Transport beauftragten Person entstanden ist.
- 1.2.9 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 1.5 haben Gültigkeit.
- 1.2.10 Selbstbeteiligung
- Für Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruch gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall und je versicherten Gebäudes von 250 EUR.
- 1.3 **Leitungswasser; Rohrbruch; Frost**
- 1.3.1 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 3), die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang abhandeln kommen.
- 1.3.2 Leitungswasser ist Wasser, Wasserdampf oder eine sonstige Flüssigkeit wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
- a) den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung;

- b) den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung;
- c) den Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;
- d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
- e) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- f) den innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren;
- g) Aquarien oder Schwimmbecken.
- 1.3.3 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
- 1.3.3.1 Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den
- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung;
- b) Zu- oder Ableitungsrohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;
- c) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
- d) Zu- oder Ableitungsrohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- e) innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren, die nicht der Wasserversorgung dienen.
- 1.3.3.2 Schäden durch Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an
- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
- b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen.
- 1.3.4 Außerhalb versicherter Gebäude, auf dem Versicherungsgrundstück sind versichert
- Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den
- a) Zuleitungsrohren der Wasserversorgung,
- b) Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- c) Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- Die Entschädigung gemäß c) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2500 EUR
- 1.3.5 Außerhalb des Versicherungsgrundstückes sind versichert
- Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den
- a) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren,
- b) Rohren der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- c) Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,
- die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und soweit der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.
- Die Entschädigung gemäß c) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2500 EUR.
- 1.3.6 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser,
- b) durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen verursachten Rückstau,
- c) die durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage verursacht werden,
- d) durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
- e) durch Schwamm,
- Die Ausschlüsse gemäß a) und b) gelten nicht für Bruchschäden an Rohren gemäß Ziffer 1.3.3. Die Ausschlüsse gelten ferner

- nicht für Schäden gemäß Ziffer 1.3.1, die Folge eines solchen Rohrbruches sind.
- 1.3.7 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 1.5 haben Gültigkeit.
- 1.3.8 Selbstbeteiligung
- Für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch oder Frost gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall und je versicherten Gebäudes von 250 EUR.
- 1.4 **Sturm; Hagel**
- 1.4.1 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 3), die durch
- a) Sturm,
b) Hagel
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt werden und in zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang abhanden kommen.
- 1.4.2 Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;
b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in denen sich versicherte Sachen befanden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 1.4.3 Hagel ist der Niederschlag von schalenförmig aufgebauten Eiskristallen.
- 1.4.4 Versichert sind nur Schäden, die entstehen
- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen,
b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft,
c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a) oder b) an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befanden.
- 1.4.5 Versichert sind Zelte im Freien innerhalb und auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 EUR je Zelt, insgesamt auf 50.000 EUR je Versicherungsfall.
- 1.4.6 Die Entschädigung für Schäden an Kirchenfenstern ist je Fenster begrenzt auf 10.000 EUR.
- 1.4.7 Der Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
- a) durch Sturmflut,
b) durch Lawinen,
c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind;
d) an im Freien befindlichen Sachen, die gegen das Einwirken des Sturms oder des Hagels unzureichend geschützt oder gesichert sind.
- 1.4.8 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 1.5 haben Gültigkeit.
- 1.4.9 Selbstbeteiligung
- Für Schäden durch Sturm oder Hagel gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall und je versicherten Gebäudes von 250 EUR.

- 1.5 **Elementarschaden**
- 1.5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung von
- Überschwemmung
 - Rückstau
 - Erdbeben
 - Erdfall
 - Erdrutsch
 - Schneedruck
 - Lawinen
 - Vulkanausbruch
- Zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- 1.5.1.1 **Überschwemmung** ist eine Überflutung der Geländeoberfläche, auf der das versicherte Gebäude steht, bzw. auf der das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden verursacht durch
- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern
 - Witterungsniederschläge
- 1.5.1.2 **Rückstau** liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem der Wasserversorgung des Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.
- 1.5.1.3 **Erdbeben** ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- 1.5.1.4 **Erdfall** ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 1.5.1.5 **Erdrutsch** ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 1.5.1.6 **Schneedruck** ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 1.5.1.7 **Lawinen** sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 1.5.1.8 **Vulkanausbruch** ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- 1.5.1.9 Nicht versichert sind
- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Sturmflut oder dadurch verursachte Ausuferungen von Gewässern, wenn diese während der Sturmflut nicht in üblicher Weise abfließen können (Gewässerrückstau während einer Sturmflut)
 - Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für Ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- 1.5.1.10 Selbstbeteiligung
Für Elementarschäden trägt der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall und je Kirchengemeinde bzw. Einrichtung eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR.

Die Jahreshöchstentschädigung für Elementarschäden beträgt 5 Mio. EUR je Versicherungsnehmer.
- 1.6 **Generelle Ausschlüsse für alle versicherten Gefahren**
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 1.6.1 Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - 1.6.2 Terrorakte; soweit nicht über die Besondere Vereinbarungen Ziffer 5 begrenzt versichert
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind,

Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

1.6.3 Kernenergie;

dies gilt nicht für Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Sachschadens durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung sind eingeschlossen.

1.6.4 Innere Unruhen;

1.6.5 Erdbeben;

1.6.6 Brand; Blitzschlag; Explosion; Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Blitzüberspannung, soweit nicht über die Gefahren gemäß Ziffer 1.1 versichert.

2. **Versicherte Kosten; Versicherter Miet- oder Pachttausfall**

2.1 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover ersetzt die nachfolgend genannten infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten und Aufwendungen:

2.1.1 **Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht (siehe Teil A Ziffer 4.2.1.3).

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.1.2 **Aufwendungen für das vorläufige Sichern des Versicherungsortes**

Aufwendungen, auch erfolglose, für das vorläufige Sichern des Versicherungsortes, die der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte für geboten halten durfte, sofern die vorhandenen Sicherungen infolge eines Versicherungsfalles nicht mehr betätigt werden können;

2.2 Soweit dies nachfolgend vereinbart ist, ersetzt die Landschaftliche Brandkasse Hannover die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten und Aufwendungen.

Die gesamte Entschädigung für Kosten und Aufwendungen gemäß Ziffer 2.2.1. bis 2.2.11. ist je Versicherungsfall begrenzt

auf insgesamt maximal 10.000.000 EUR. Für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 2.2.12 bis 2.2.17 gelten die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte.

2.2.1 **Aufräumungs- und Abbruchkosten**

Dies sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Lagern oder Vernichten; hierunter fallen auch Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken. Hierunter fallen nicht Aufräumungskosten für umgestürzte Bäume.

2.2.2 **Feuerlöschkosten**

Dies sind die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Kosten, die der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte einschließlich Kosten im Sinne von Ziffer 2.1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind; hierunter fallen auch Belohnungen in angemessener Höhe, die der Versicherungsnehmer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, an eigene oder fremde Feuerlöschkräfte zahlt, welche sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben.

2.2.3 **Bewegungs- und Schutzkosten**

Dies sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

2.2.4 **Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen und sonstigen Datenträgern**

Dies sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten selbst oder in ihrem Auftrag eigens für sie erstellter Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetplatten und sonstiger

Datenträger einschließlich der Materialkosten.

Verluste oder Änderungen gespeicherter Informationen werden nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, ersetzt.

2.2.5 **Kosten durch radioaktive Isotope**

Dies sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen sowie Bergungskosten radioaktiver Strahler, die als Folge eines Versicherungsfalles, durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

2.2.6 **Sachverständigenkosten**

Dies sind Kosten die der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte gemäß Ziffer 10 (Sachverständigenverfahren) zu tragen hätte.

Unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, werden die durch den Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten zu tragenden Kosten ersetzt.

2.2.7 **Kosten für die Dekontamination von Erdreich**

2.2.7.1 Dies sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder dem Mitversicherten aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2.2.7.2 Die Kosten gemäß Ziffer 2.2.7.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

a) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines Versicherungsfalles entstanden ist;

b) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

2.2.7.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht und führt die Mitbeseitigung der Beseitigung der bestehenden Kontamination zu einem Mehraufwand, so erstattet die Landschaftliche Brandkasse Hannover lediglich den Betrag, der hätte aufgewendet werden müssen, um die Kontamination infolge eines Versicherungsfalles zu beseitigen.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht und kann die bestehende Kontamination ohne Mehraufwand beseitigt werden, erfolgt keine Gegenrechnung der fiktiven Kosten.

2.2.7.4 Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

2.2.8 **Mehraufwendungen durch Wiederherstellungsbeschränkungen**

2.2.8.1 Dies sind tatsächlich entstandene notwendige Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen gemäß Absatz 1 nicht versichert.

2.2.8.2 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehraufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten treten hiermit künftige Ansprüche auf Ersatz des Schadens an die Landschaftliche Brandkasse Hannover ab, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

des Versicherungsortes, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß Ziffer 1.2 abhanden gekommen sind.

2.2.9 Mehraufwendungen durch Technologiefortschritt

Dies sind notwendige Mehraufwendungen für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Hierunter fallen nicht Mehraufwendungen durch Wiederherstellungsbeschränkungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 8.000 EUR.

2.2.10 Mehraufwendungen durch Preissteigerungen zwischen Schadeneintritt und Wiederherstellung

Dies sind Mehraufwendungen für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, die durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig werden.

Wenn der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die umgehende Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung veranlasst, werden diese Mehraufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie bei umgehender Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

2.2.13 Kosten aufgrund Schlüsselverlust bei besonderen Behältnissen

Dies sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Schlüssel zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken und Wertschutzschränken der Sicherheitsstufen ab VdS Grad I, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, durch einen Versicherungsfall abhandenkommen. Ersetzt werden die Kosten für Änderung der Schlösser, Anfertigen neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 2.500 EUR.

2.2.11 Kosten für die Wiederherstellung gärtnerischer Anlagen

Dies sind Kosten für die Wiederherstellung gärtnerischer Anlagen bzw. die Neuanpflanzung von Jungpflanzen (Rekultivierung) auf dem Versicherungsgrundstück, die durch einen Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1 zerstört oder so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles abgestorbene Bepflanzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.2.14 Aufräumungskosten für Bäume

Dies sind durch einen Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.4 notwendige Kosten für das Entfernen umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück und deren Entsorgung. Kosten aufgrund bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles abgestorbener Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 50.000 EUR.

2.2.12 Schlossänderungskosten

Dies sind Kosten für Schlossänderungen an den Türen von Gebäuden innerhalb

2.2.15 Mehrkosten infolge eines Versicherungsfalles

2.2.15.1 Dies sind zeitabhängige Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder dem Mitversicherten normalerweise nicht entstehen und die nach einem Versicherungsfall, der zur Unbenutzbarkeit von Gebäuden, Räumen oder deren Inhalt führt, von dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherten zur Fortführung des versicherten Betriebes aufgewendet werden müssen.

2.2.15.2 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover haftet für die Mehrkosten maximal für einen Zeitraum von zwölf Monaten seit Eintritt der schadenbedingten Unbenutzbarkeit von Gebäuden, Räumen oder deren Inhalt.

- 2.2.15.3 Zeitabhängige Mehrkosten sind insbesondere
- a) Inanspruchnahme von Lohn- oder Dienstleistungen.
 - b) Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen;
 - c) vorübergehende Installation von Telefon-, Fernschreib- und EDV-Einrichtungen;
 - d) Einstellung von Personal
 - e) Inanspruchnahme von zusätzlichen Transportern und Beförderungen des Personals.
- 2.2.15.4 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover leistet keine Entschädigung, soweit die Mehrkosten beruhen auf
- a) außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten;
 - b) behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - c) dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
- 2.2.15.5 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover leistet ferner keine Entschädigung für
- a) Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen;
 - b) Mehrkosten für Hotel oder sonstige, ähnliche Unterbringung, die dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherten oder ihren Bediensteten oder Angestellten dadurch entstehen, dass von Bediensteten oder Angestellten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten bewohnte Pfarrhäuser oder Dienstwohnungen infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurden.
- 2.2.15.6 Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 50.000 EUR.
- Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.
- 2.2.16 **Kosten für Wasserverlust**
- Dies sind Kosten für den Verlust von Leitungswasser durch einen Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.3.1 und 1.3.3, sofern der dadurch entstandene Mehrverbrauch von Wasser durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird. Als Bemessungsgrundlage dient der Wasserverbrauch der letzten 2 Jahre.
- Die Entschädigung wird je Versicherungsfall gekürzt um einen Selbstbehalt von 500,- EUR.
- 2.2.17 **Mehrkosten für Hotel oder sonstige, ähnliche Unterbringung im Versicherungsfall**
- Dies sind Mehrkosten für Hotel oder sonstige, ähnliche Unterbringung, die dem Versicherungsnehmer, Mitversicherten oder ihren Bediensteten oder Angestellten dadurch entstehen, dass Pfarrhäuser oder Dienstwohnungen infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurden, falls diesem Personenkreis die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Pfarrhäuser oder Dienstwohnungen nicht zumutbar ist. Voraussetzung für eine Ersatzpflicht ist, dass der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten die Pfarrhäuser oder Dienstwohnungen ihren Bediensteten oder Angestellten unentgeltlich zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt hat. Anfallende Nebenkosten, z.B. Frühstück, Telefon werden nicht ersetzt.
- Die Entschädigung ist begrenzt auf 50 EUR je Tag und Wohneinheit für maximal 120 Tage je Versicherungsfall. Eine Entschädigung wird nur insoweit geleistet als aus einer anderweitigen Versicherung (z. B. Hausratversicherung) kein Ersatz des Schadens erlangt werden kann.
- 2.3 **Nicht ersatzpflichtige Kosten**
- Nicht ersetzt werden Kosten für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.
- 2.4 **Versicherter Miet- oder Pachtausfall**
- 2.4.1 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover ersetzt Miet- oder Pacht ausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter oder der Pächter infolge eines Versicherungsfalles kraft Gesetzes oder nach dem Miet- oder Pachtvertrag berechtigt ist, die Zahlung

der Miete oder der Pacht oder die fortlaufenden Nebenkosten ganz oder teilweise zu verweigern.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch den Miet- oder Pachtausfall oder die fortlaufenden Kosten für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, sofern die Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

2.4.2 Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Gebäude oder Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

Endet das Mietverhältnis infolge eines Versicherungsfalles und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über den Zeitpunkt der Wiederbenutzbarkeit hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.

2.4.3 Die Entschädigung gemäß Ziffer 2.4.1 für Miet- oder Pachtausfall von gewerblich genutzten Räumen ist begrenzt auf 25.000,- EUR je Versicherungsfall.

2.5 Schäden durch Marder oder Waschbären

- a) Mitversichert sind Schäden innerhalb von versicherten Gebäuden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen sowie an Dämmungen und Unterspannbahnen, die durch die unmittelbare Einwirkung von Mardern und Waschbären entstehen.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch Befall von Mardern oder Waschbären, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren.
- c) Folgeschäden aller Art, z.B. durch Fehlen elektrischer Spannung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- d) Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) des Marders bzw. Waschbären durch eine Fachfirma zu sorgen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Ziffern 4.1.7 und 4.3 in Teil A.

- e) Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 500 EUR. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 5.000 EUR.

2.6

Schäden durch Spechte

- a) Mitversichert sind Schäden an Fassaden und Dämmungen von versicherten Gebäuden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Spechten entstehen.
- b) Nicht versichert sind
 - ba) Schäden, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren;
 - bb) Kosten für die Anpassung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade;
 - bc) Wertminderungen, z.B. durch Farbabweichungen.
- c) Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) der Spechte durch eine Fachfirma zu sorgen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Ziffern 4.1.7 und 4.3 in Teil A.
- d) Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 500 EUR. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 5.000 EUR.

3. Versicherte Sachen

3.1 Gebäude

Gebäude sind auf Grundlage der folgenden Bestimmungen versichert.

3.1.1 Versichert sind sämtliche Gebäude innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten (siehe Teil A Ziffer 5) befinden und die überwiegend genutzt werden

- a) als Kirchen, Kapellen, Glockentürme oder Friedhofskapellen;
- b) als Gemeindehäuser oder Pfarrhäuser;
- c) als Verwaltungsgebäude;
- d) als Wohngebäude;
- e) für kirchliche oder diakonische Zwecke (z.B. Kindergärten, Alten- und Jugendheime, Jugendwerkstätten, Schulen)

einschließlich der zu diesen Gebäuden gehörenden Nebengebäude und sonstigen Gebäude.

3.1.2 Als Gebäude gelten alle Bauwerke einschließlich Fundamenten, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

3.1.2.1 Zum Gebäude gehören auch Einrichtungen und Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen.

3.1.2.2 Nicht als Gebäude gelten Baubuden, Traglufthallen, Zelte und ähnliches.

3.1.3 Mietereinbauten

3.1.3.1 Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

Die Landschaftliche Brandkasse Hannover leistet aber auch für diese Sachen Entschädigung, soweit ein Interesse des Versicherungsnehmers oder Mitversicherten an der Wiederherstellung dieser Sachen

besteht und diese dauerhaft in dem Gebäude verbleiben sollen. Das Recht auf nachträgliche Abrechnung mit dem Mieter oder dem Versicherer des Mieters bleibt unberührt.

3.1.3.2 Versichert sind in ein fremdes Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte selbst als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 25.000 EUR.

3.1.4 Gebäudezubehör

Versichert ist Gebäudezubehör, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist und es dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dient.

3.1.5 Weiteres Zubehör und sonstige bauliche Grundstücksbestandteile

Versichert sind weiteres Zubehör und sonstige bauliche Grundstücksbestandteile gemäß folgender abschließender Aufzählung: Hof- und Gehwegbefestigungen, Terrassen, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Kleinsttierställe, Hundehütten, freistehende Außenkamäne, Müllboxen, Klingel- und Briefkastenanlagen, Wege- und Gartenbeleuchtungen, Masten, Freileitungen, Parkschraken, Gewächs- und Gartenhäuser, Carports, Fahrradschuppen, Spielplatzeinrichtungen, Bänke, Einfriedungen, Mauern, Zäune und Hofpflasterungen, Ständer und Masten

3.1.6 Thermische Solaranlagen / Photovoltaikanlagen

Abweichend von Ziffer 3.1.1. bis 3.1.5 gilt für Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen folgende besondere Vereinbarung:

3.1.6.1 Versichert sind Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen, sofern

- a) diese bleibend mit dem Gebäude verbunden oder außen an dem Gebäude angebracht sind und der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte Eigentümer dieser Anlagen ist oder als Betreiber für diese Anlagen die Gefahr trägt.

	<p>oder</p> <p>b) die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers oder die Landschaftliche Brandkasse Hannovers den Versicherungsschutz bis zum 01.03.2002 telefonisch oder schriftlich bestätigt haben.</p> <p>3.1.6.2 Nicht versichert sind somit Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen, die von einem Dritten betrieben werden, auch wenn der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte die Installation einer Thermischen Solaranlage oder Photovoltaikanlage (z. B. im Rahmen eines Gestattungsvertrages) an einem versicherten Gebäude gestattet hat.</p> <p>3.1.7 Zubehör in Kirchen und Kapellen</p> <p>3.1.7.1 Versichert ist Zubehör in Kirchen und Kapellen. Als Zubehör gelten Einrichtungsgegenstände (z. B. Altäre, Orgeln, Glocken, Uhrenanlagen, Taufsteine, Kanzeln, Kirchenbänke, Einbauschränke, Beleuchtungskörper) und sonstiger Inhalt (einschließlich Kult- und Kunstgegenstände) in Kirchen und Kapellen.</p> <p>Beinhaltet ein Einrichtungsgegenstand (Altar, Kanzel, Epitaph und vergleichbare Träger von Kunstwerken) Einzelbilder, Figuren, Szenen oder Reliefs, so sind diese jeweils als Einzelgegenstand anzusehen.</p> <p>3.1.7.2 Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt</p> <p>a) gegen Schäden durch Gefahren gemäß den Ziffern 1.1, 1.3 u. 1.4 auf 15.000.000 EUR</p> <p>b) gegen Schäden durch Gefahren gemäß Ziffer 1.2 auf 1.000.000 EUR, davon für die Wiederbeschaffung</p> <p>ba) je Kult- und Kunstgegenstand auf 25.000 EUR</p> <p>bb) je Einrichtungsgegenstand auf 250.000 EUR</p> <p>3.1.8 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.3 bleiben unberührt.</p>	<p>3.2 Bewegliche Sachen</p> <p>Bewegliche Sachen sind auf Grundlage der folgenden Bestimmungen versichert.</p> <p>3.2.1 Versichert sind sämtliche Beweglichen Sachen, soweit</p> <p>a) der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten (siehe Teil A Ziffer 5) Eigentümer oder Besitzer sind oder für die Beweglichen Sachen die Gefahr tragen und</p> <p>b) die Beweglichen Sachen nicht unter die Position Gebäude (siehe Ziffer 3.1) fallen und</p> <p>c) in den Bestimmungen gemäß Ziffer 3.2.2 bis 3.2.7 nicht etwas anders lautendes vereinbart ist.</p> <p>3.2.2 Zu den versicherten Beweglichen Sachen gehören insbesondere</p> <p>a) Büroeinrichtungen einschließlich aller Büromaschinen, Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Karteien, Zeichnungen und sonstige zum Ge- und Verbrauch in den Büros bestimmte Sachen;</p> <p>b) Einrichtungen und Ausstattungen von Gemeindehäusern, Büchereien, Ausbildungsstätten und sozialen Einrichtungen, wie Kindergärten, Alten- und Jugendheimen einschließlich Musikinstrumenten, Spielsachen, Sportgeräten und ähnliche Sachen für die Betreuungsbereitschaft auf kulturellem, sportlichem oder verwandtem Gebiet;</p> <p>c) Vorräte, Lebensmittel und Kantinenwaren;</p> <p>d) Waren in Eine-Welt-Läden;</p> <p>e) Einrichtungen von Diensträumen- oder -wohnungen für Geistliche oder andere Mitarbeiter des Versicherungsnehmers. Nicht versichert sind Sachen im privaten Eigentum dieses Personenkreises, soweit diese nicht gemäß Ziffer 3.2.5.1 a) versichert sind.</p> <p>3.2.3 Fremdes Eigentum</p> <p>3.2.3.1 Fremdes Eigentum ist nur dann nicht versichert, soweit der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte dieses nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat.</p>
--	---	--

- 3.2.3.2 Die Versicherung für fremdes Eigentum gilt bei Beweglichen Sachen im Namen und für die Interessen des Eigentümers und des Versicherungsnehmers bzw. des Mitversicherten. Für die Höhe des Versicherungswertes ist nur das Interesse des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten maßgebend.
- 3.2.4 **Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden, sonstige Wertsachen**
- 3.2.4.1 Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen sind ausschließlich versichert in
- a) Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist beschränkt auf 10.000 EUR.
- b) Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst haben, je Zahlstelle / Kasse. Dieses gilt auch für die privaten Wohnungen der bestellten Zahlstellenverwalter. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist beschränkt auf 2.500 EUR.
- c) Automaten gemäß Ziffer 1.2.3 a), soweit der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten hierfür die Gefahr tragen. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist beschränkt auf 1.500 EUR.
- d) verschlossenen Behältnissen (z.B. Opferstöcke) in der Kirche. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist beschränkt auf 500 EUR.
- e) in verschlossenen Behältnissen in den Privatwohnungen der Gemeindeglieder und kirchlichen Mitarbeiter. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist beschränkt auf 500 EUR.
- 3.2.4.2 Die Ziffer 3.2.4.1 gilt nicht für Schäden durch Raub innerhalb des Versicherungsortes (vgl. Ziffer 1.2.5) und Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Ziffer 1.2.6).
- Die in den Ziffer 1.2.5.2 und 1.2.6.1 vereinbarten Entschädigungsgrenzen bleiben unberührt.
- 3.2.4.3 Bargeld sind z.B. Banknoten, Münzen, Kreditkarten, Karten mit elektronisch gespeicherten Geldguthaben
- 3.2.4.4 Wertpapiere sind z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe.
- 3.2.4.5 Sonstige Urkunden sind z. B. Briefmarken, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Wechsel.
- 3.2.4.6 Sonstige Wertsachen sind z. B. Medaillen, unbearbeitete Edelsteine; Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine
- 3.2.5 **Persönliches Eigentum von Dritten**
- 3.2.5.1 Versichert ist persönliches Eigentum von
- a) Bediensteten, Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten, das sich üblicherweise oder auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten innerhalb des Versicherungsortes befindet;
- b) Teilnehmern oder vorübergehenden Bewohnern in Ausbildungsstätten, Freizeit- und Erholungsheimen;
- c) Heimbewohnern.
- Nicht versichert sind Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat. Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen sind in den Fällen von b) und c) mitversichert, sofern sie der jeweiligen Verwaltung gegen Quittung zur Verwahrung übergeben wurden.
- 3.2.5.2 Die Entschädigung je Versicherungsfall ist je Eigentümer begrenzt auf 1.500 EUR.
- Für Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen ist die Entschädigung gemäß Ziffer 3.2.5.1 b) und c) begrenzt auf 100 EUR.
- 3.2.6 **Büchereien**
- 3.2.6.1 Für Bücher in Büchereien ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 2.500.000 EUR.
- 3.2.6.2 Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis sowie je ein

- Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
- 3.2.6.3 Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- 3.2.7 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 **Generell nicht versicherte Sachen**
- Generell nicht versichert sind
- 3.3.1 Gebäude, die nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind und in diesen Gebäuden befindliche Bewegliche Sachen.
- Der Versicherungsschutz gegen Schäden durch Feuer gemäß 1.1.1 a) bis d) bleibt unberührt.
- 3.3.2 Gebäude, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, soweit dies nicht in Ziffer 3.1.1 vereinbart ist, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Krankenhäuser sowie deren technische und kaufmännische Betriebseinrichtung. Die Versicherung dieser Sachen ist besonders zu vereinbaren.
- 3.3.3 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art
- Dieser Ausschluss gilt nicht für
- a) nicht versicherungspflichtige nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- c) Kraftfahrzeuge, auch Hub- und Gabelstapler, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden.
- 3.3.4 Daten- und Informationen aller Art, dies gilt nicht für Software, die für die Grundfunktionen der versicherten Sachen notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten) sowie serienmäßig hergestellte Standardsoftware, die nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten selbst oder in ihrem Auftrag eigens für sie erstellt worden ist.
- 3.3.5 Sachen in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.
- 3.3.6 Gerüste von Dritten, die diese für Bauarbeiten in der kirchlichen Einrichtung nutzen.
- Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Gerüste von Dritten, die ausschließlich durch kirchliche Mitarbeiter genutzt werden.
- 4. Versicherungsort**
- 4.1 Sofern nicht etwas Anderslautendes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, sind jedoch mitversichert. Unberührt bleibt jedoch Ziffer 8 (Besondere Verwirkungsründe).
- 4.2 Versicherungsorte sind alle Gebäude oder Räume in Gebäuden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten befinden oder von diesen angemietet, gepachtet oder genutzt werden, einschließlich der Versicherungsgrundstücke, auf dem sich diese Gebäude befinden.
- 4.3 Außenversicherung**
- 4.3.1 Innerhalb Europas besteht Versicherungsschutz für vorübergehend aus dem Versicherungsort entferntes "Zubehör in Kirchen und Kapellen" gemäß Ziffer 3.1.7 und für vorübergehend aus dem Versicherungsort entfernte "Bewegliche Sachen" gemäß Ziffer 3.2,
- a) gegen Schäden durch Gefahren gemäß den Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4, sofern sich die versicherten Sachen innerhalb von Gebäuden befinden;

- b) gegen Schäden durch Gefahren gemäß Ziffer 1.1, auch sofern sich die versicherten Sachen außerhalb von Gebäuden befinden.
- 4.3.2 Für Bauteile oder Baustoffe, die zum Einbau in ein versichertes Gebäude bestimmt sind, besteht Versicherungsschutz auch, sofern diese Bauteile oder Baustoffe in unmittelbarer Nähe zum Versicherungsort gelagert werden.
- 4.3.3 Sofern nicht etwas anderslautendes besonders vereinbart ist, gelten Zeiträume von mehr als 6 Monate nicht als vorübergehend.
- 4.3.4 Für "Zubehör in Kirchen und Kapellen" (siehe Ziffer 3.1.7) bleiben die Entschädigungsgrenzen in Ziffer 3.1.7.2 unberührt.
- Für "Bewegliche Sachen" (siehe Ziffer 3.2) ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 25.000,- EUR.
- 5. Versicherungswert**
- 5.1 Der Versicherungswert für Gebäude gemäß Ziffer 3.1 und Bewegliche Sachen gemäß Ziffer 3.2 ist, sofern in den Ziffer 5.2 bis 5.5 nicht abweichend ein anderer Versicherungswert vereinbart ist,
- 5.1.1 **der Neuwert;**
- Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten oder der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Zweckbestimmung in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen;
- 5.1.2 **der Zeitwert,** sofern dies besonders vereinbart ist oder falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt;
- Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- 5.1.3 **der gemeine Wert,** falls eine Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten nicht mehr zu verwenden ist oder,
- soweit diese Sache vom Versicherungsnehmer oder vom Mitversicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles als ausrangiert gekennzeichnet war.
- Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer oder für den Mitversicherten erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- 5.2 Der Versicherungswert für Vorräte, Lebensmittel und Kantinenwaren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- Für verkaufte, selbst hergestellte, lieferungsfertige Erzeugnisse ist der Versicherungswert der vereinbarte Verkaufspreis, abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte den Käufer zum vereinbarten Preis beliefert.
- 5.3 Versicherungswert von Wertpapieren ist
- 5.3.1 bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- 5.3.2 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 5.4 Der Versicherungswert von Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- 5.5 Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene Sachen fachgerecht wiederherzustellen bzw. zu restaurieren oder im Fachhandel oder Handwerk gleichartig wiederzubeschaffen.
- 5.5.1 Für einen nach einer Reparatur verbleibenden Minderwert wird kein Ersatz geleistet.
- 5.5.2 Ein besonderer Affektionswert des deutschen oder internationalen Kunstmarktes sowie ein Wert, der mit dem Namen des Künstlers oder des Herstellers zusammenhängt, wird nicht ersetzt.

satzgeräte und Reserveteile versicherter Sachen.

6. Entschädigungsberechnung

- 6.1 Ersetzt werden unter Anrechnung eventueller Restwerte
- 6.1.1 bei beschädigten versicherten Sachen, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich der Restwerte nicht höher sind als der Versicherungswert der beschädigten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert der beschädigten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Schadeneintritt erhöht wird.
- Sind die Reparaturkosten niedriger als der Versicherungswert dieser Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, wird ein eventueller Abzug für Wertverbesserungen nicht berücksichtigt, sofern die Reparatur innerhalb von 3 Jahren erfolgt.
- 6.1.2 bei zerstörten, entwendeten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen versicherten Sachen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- 6.2 Bei der Anrechnung der Restwerte für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache werden behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen nur berücksichtigt, soweit diese behördlichen Auflagen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles mit Fristsetzung erteilt wurden. Die Entschädigung bleibt jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, wenn die vom Schaden betroffene Sache gänzlich zerstört worden wäre.
- 6.3 Handelt es sich bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen um Sachen, die zu anderen gehören (komplementäre Güter), so wird im Versicherungsfall auch ein eventueller Minderwert der unbeschädigten Sachen entschädigt. Maßgebend ist die kleinste funktionale Einheit. Dies gilt ebenfalls für nicht mehr verwendbare Zu-
- 6.4 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Ziffer 6.5) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht, soweit dies zu Versicherungssummen besonders vereinbart ist.
- 6.5 Sofern für versicherte Sachen eigenständige Versicherungsverträge mit Versicherungssummen besonders vereinbart sind, gilt:
- Ist die Versicherungssumme einschließlich vereinbarter Vorsorgesummen niedriger als der Versicherungswert, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffer 6.1 bis 6.3 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Ziffer 9.1.1.b), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist Ziffer 9.1.1.b) anzuwenden.
- Die Bestimmungen über die Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Betrag nicht überschreiten.
- 6.6 Ist der Neuwert (Ziffer 5.1.1) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Ziffer 5.1.2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- 6.6.1 Gebäude in gleicher Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wieder herzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;

- 6.6.2 bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen; nach vorheriger Zustimmung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- 6.6.3 bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
- 7. Zahlung der Entschädigung**
- 7.1 Ist die Leistungspflicht der Landschaftlichen Brandkasse Hannover dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann drei Wochen nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 7.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 % unter dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 % und höchstens mit 6 % pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
- Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.
- 7.3 Der Lauf der Frist gemäß Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 Abs. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 7.4 Bei Schäden an Gebäuden, an den beweglichen Sachen, an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen, persönlichem Eigentum Dritter, oder an Mustern und Modellen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschadens hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte den Eintritt der Voraussetzungen von Ziffer 6.6 der Landschaftlichen Brandkasse Hannover nachgewiesen hat.
- Zinsen für die Beträge gemäß Abs. 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten
- zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
- 7.5 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover kann die Zahlung aufschieben,
- 7.5.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten bestehen;
- 7.5.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer, den Mitversicherten oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
- 7.6 Für Gebäude, die zur Zeit des Versicherungsfalles mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, soweit die am Schadentag eingetragenen Realgläubiger sich schriftlich einverstanden erklären oder selbst zur Empfangnahme der Entschädigung berechtigt sind. Eine mit dem Versicherungsnehmer besonders getroffene Wiederherstellungsvereinbarung wird hierdurch nicht berührt.
- 8. Besondere Verwirkungsründe des Anspruches auf Entschädigung**
- 8.1 Führt der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte oder ihre Repräsentanten den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist die Landschaftliche Brandkasse Hannover von der Entschädigungspflicht frei.
- Ist die Herbeiführung des Versicherungsfalles gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Handlung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.
- 8.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 8.3 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungs-

	nehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.		für die auslösende Gefahr vereinbarte Höchstentschädigung.
	Ist die Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.	9.3	Entschädigungsgrenzen bei vereinbarter Jahreshöchstentschädigung
9. Entschädigungsgrenzen		9.3.1	Ist für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen in den Ergänzungen zu den Versicherungsbedingungen eine Jahreshöchstentschädigung festgelegt, so fallen alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
9.1	Entschädigungsgrenzen ohne vereinbarte Höchstentschädigung	9.3.2	Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Jahreshöchstentschädigungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.
9.1.1	Die Gesamtentschädigung setzt sich aus dem Sachschaden und dem Kostenschaden zusammen	9.4	Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsgrenzen
	Die Landschaftliche Brandkasse Hannover leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens		Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
	a) bis zu dem Versicherungswert für die versicherten Sachen (Sachschaden)	10. Sachverständigenverfahren	
	und	10.1	Der Versicherungsnehmer und die Landschaftliche Brandkasse Hannover können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
	b) bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen, die zusätzlich vereinbart sind für die		Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
	ba) weiteren versicherten Sachen	10.2	Für das Sachverständigenverfahren gilt:
	bb) versicherten Kosten (Kostenschaden).	10.2.1	Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
9.2	Entschädigungsgrenzen bei vereinbarter Höchstentschädigung je Versicherungsfall		
9.2.1	Ist für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen eine Höchstentschädigung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.		
9.2.2	Ist zusätzlich für einzelne versicherte Sachen oder Kosten eine spezielle Höchstentschädigung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Entschädigung für diese versicherten Sachen oder Kosten je Versicherungsfall auf diesen speziellen Betrag begrenzt.		
9.2.3	Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Höchstentschädigungen für einzelne Gefahren zur Anwendung kommen, gilt die		

- 10.2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 10.2.3 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover darf als Sachverständige keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 10.3 Die Feststellungen des Sachverständigen müssen, soweit für die Schadenermittlung relevant, enthalten:
- 10.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen;
- 10.3.2 den Umfang der Beschädigung und Zerstörung;
- 10.3.3 die Kosten der Wiederherstellung und Wiederbeschaffung;
- 10.3.4 den Versicherungswert der beschädigten, zerstörten oder abhandengekommenen Sachen;
- 10.3.5 den Zeitwert;
- 10.3.6 den Wert des Altmaterials bzw. der Reste;
- 10.3.7 Kosten und Mehrkosten
- 10.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellung der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 10.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 10.6 Die Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die Landschaftliche Brandkasse Hannover gemäß den Ziffern 6 und 9 die Entschädigung.
- 10.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten gemäß Teil A Ziffer 4.2 nicht berührt.
- 11. Wieder herbeigeschaffte Sachen**
- 11.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte dies der Landschaftlichen Brandkasse Hannover unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 11.2 Hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zur Verfügung stellt. Anderenfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß Ziffer 6.6 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
- 11.3 Hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die Landschaftliche Brandkasse Hannover über.
- 11.4 Hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß

weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte die Sache im Einvernehmen mit der Landschaftlichen Brandkasse Hannover öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält die Landschaftliche Brandkasse Hannover den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

- 11.5 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu beschaffen.

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

- 11.6 Hat der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er der Landschaftlichen Brandkasse Hannover den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen.

- 11.7 Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte Entschädigung gemäß Ziffer 6.1.1 auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß der Ziffern 11.2 bis 11.4 bei ihm verbleiben.

- 11.8 Unter Berücksichtigung der Interessen des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten erfolgt die Entscheidung über die Verwertung beschädigter oder wieder herbeigeschaffter Waren in beiderseitigem Einvernehmen. Der erzielte Verkaufserlös aus der Verwertung ist auf die Entschädigung des Versicherers anzurechnen.

Teil C Ergänzende Versicherung für elektronische Datenverarbeitungsanlagen

1. Abweichende Vertragsgrundlagen

Sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten

Teil A Allgemeine Bestimmungen

Teil B Sachversicherung für Gebäude und Bewegliche Sachen

auch für die Ergänzende Versicherung für Elektronik.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Sofern nicht bereits Versicherungsschutz gemäß Teil B Ziffer 1 besteht, leistet die Landschaftliche Brandkasse Hannover Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen gemäß Ziffer 3 durch vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl.

Entschädigung wird geleistet für Beschädigungen und Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- b) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- c) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);
- d) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- e) höhere Gewalt;
- f) Konstruktions-, Material-, oder Ausführungsfehler.

2.2 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf

die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Entschädigung für versicherte Software gemäß Ziffer 3.1 b) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung dieser Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

2.4 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover leistet keine Entschädigung für Schäden an Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträgern (z. B. Selentrommeln).

2.5 Die generellen Ausschlüsse in Teil B Ziffer 1.5 haben Gültigkeit.

2.6 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Die Ziffer 3.1 a) bleibt unberührt.

2.7 Die Landschaftliche Brandkasse Hannover leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen der Landschaftlichen Brandkasse Hannover außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer oder dem Mitversicherten Schadenersatz leistet.

3. Versicherte Sachen

3.1 Gegenstand des erweiterten Versicherungsschutzes für Elektronik sind

- a) sämtliche elektronischen Datenverarbeitungsanlagen mit Peripheriegeräten, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten (siehe Teil A Ziffer 5) befinden oder für die der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten die Gefahr tragen;
- b) Software, die für die Grundfunktionen der versicherten Sachen notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten) sowie serienmäßig hergestellte Standardsoftware, die nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten selbst oder in ihrem Auftrag eigens für sie erstellt worden ist.
- c) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), sofern sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art).

3.2 Nicht versichert sind

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeit, Reagenzen, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;
- b) Werkzeuge aller Art;
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und Einsätze.

4. Versicherungsort

Abweichend von Teil B Ziffer 4 besteht Versicherungsschutz für die beweglich einsetzbaren versicherten Sachen auch außerhalb der Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

5. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Ziffer 3 ist je Versicherungsfall begrenzt auf 120.000 EUR.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

a) Datenspeicherung und Verarbeitung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versiche-

rungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

Zu Zwecken der Kundenbetreuung werten wir - unter Beachtung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen - die gespeicherten Daten aus und nutzen sie auch zur Beratung und Information unserer Kunden.

Mit der Erstellung der Datenverarbeitungssysteme, dem Betrieb des Rechenzentrums sowie der Netzwerke hat die VGH externe Dienstleister beauftragt.

b) Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Anga-

ben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadenstag.

d) Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Prämienzuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten;
- Kündigungen durch den Versicherer zum Ablauf des Vertrages;
- vorzeitige Kündigungen bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliiegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- Außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

e) Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe (VGH Versicherungen) gehören zurzeit folgende Versicherungsunternehmen an:

- -Landschaftliche Brandkasse Hannover, Hannover
- -Provinzial Lebensversicherung Hannover, Hannover
- -Provinzial Krankenversicherung Hannover AG, Hannover
- -Provinzial Pensionskasse Hannover AG, Hannover
- -sowie zur Regulierung der Rechtsschäden die
- Rechtsschutz Schaden-Service-GmbH, Hannover.

Unsere Kooperationspartner für die von uns nicht selbst betriebenen Versicherungssparten sind:

- HanseMercur Reiseversicherung AG, Hamburg
- Uelzener Allgemeine Versicherungsgesellschaft a. G., Uelzen (Tierversicherung)
- Coface Kreditversicherung AG, Mainz
- BKK firmus, Bremen und Osnabrück

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten und Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der VGH zusammen. Dazu kooperieren wir mit den in unserem Geschäftsgebiet zuständigen Sparkassen, der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse bzw. dem in unserem Geschäftsgebiet zuständigen Sparkassenverband Niedersachsen sowie den weiteren Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter f) Betreuung durch Versicherungsvermittler.

f) Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Koopera-

tionspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

g) Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach

fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.